

Vertrag

über die Lieferung von HVO100-Kraftstoff

zwischen

der **Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH**,

Ringstraße 128a, 55543 Bad Kreuznach,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Uwe Hiltmann, ebenda,

- nachfolgend: „**Auftraggeber**“ -

und

...

- nachfolgend: „**Auftragnehmer**“ -

- nachfolgend gemeinsam: „**Parteien**“ -

Information:

Der Name des obsiegenden Bieters wird hier ergänzt!

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages.....	4
§ 2	Vertragsgrundlagen.....	4
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers.....	6
§ 4	Ansprechpartner.....	6
§ 5	Lieferzeiträume- und Fristen / Lieferort.....	6
§ 6	Vertragsstrafe bei Lieferverzug.....	8
§ 7	Eigentumsübergang	8
§ 8	Vergütung	9
§ 9	Zahlungsbedingungen.....	12
§ 10	Garantie, Mängelrechte und Untersuchungen	13
§ 11	Verzug, Deckungskauf und Vertragsstrafe	13
§ 12	Garantien	13
§ 13	Gewährleistungszeit und Haftung.....	14
§ 14	Beseitigung von Mängeln / Systematische Qualitätsabweichungen.....	14
§ 15	Haftung und Versicherung.....	15
§ 16	Tariftreuepflicht	15
§ 17	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung.....	16
§ 18	Datenschutz	17
§ 19	Wettbewerbsbeschränkungen / Antikorruptionsklausel.....	18
§ 20	Nachvertragliche Pflichten.....	19
§ 21	Gerichtsstand/Erfüllungsort	19
§ 22	Salvatorische Klausel	19

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber ist die KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH. Der Auftraggeber ist eine 100%ige Gesellschaft der Landkreise Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach. Unternehmensgegenstand des Auftraggebers ist die Erbringung von Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verkehrsgebiet der vorgenannten Gesellschafter.

Der Auftraggeber hat in einem europaweiten Vergabeverfahren den Auftrag über die Beschaffung von jährlich ca. 1.200.000 Liter HVO100-Kraftstoff (im Folgenden auch „**HVO-Kraftstoff**“) für die Jahre 2027-2029 (Grundlaufzeit) inklusive einer Verlängerungsoption für das Jahr 2030 ausgeschrieben. Die Mengenangabe spiegelt den Planungsstand des Auftraggebers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wider.

Der Auftragnehmer hat sich im Rahmen dieses Verfahrens beteiligt und das wirtschaftlichste Angebot gelegt. Er hat daraufhin den Zuschlag erhalten und übernimmt die jährliche Lieferung von 1.200.000 Liter HVO-Kraftstoff für die Kalenderjahre 2027-2029 (Grundlaufzeit) sowie optional bis zum 31.12.2030.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auf der Grundlage der Vergabeunterlagen gemäß **Anlage 1** sowie seines letztverbindlichen Angebotes nach **Anlage 2** mit der Lieferung HVO-Kraftstoff. Die geschätzte Jahresmenge beträgt 1.200.000 Liter. Sie dient ausschließlich der Kalkulation und begründet weder Mindestabnahme noch Exklusivität. Der Auftraggeber kann den tatsächlichen Bedarf entsprechend seinem Betriebserfordernis abrufen. Der Auftragnehmer hält ausreichende Transport-, Lager- und Personalressourcen vor und meldet absehbare Lieferstörungen unverzüglich unter Angabe von Ursache, Dauer und Abhilfemaßnahmen.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung von HVO-Kraftstoff in Übereinstimmung mit den Vergabeunterlagen gemäß **Anlage 1** sowie seinem letztverbindlichen Angebot gemäß **Anlage 2** geltenden Anforderungen unter Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Vorgaben und sonstigen Anforderungen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur Umsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt insbesondere für den Transport des HVO-Kraftstoffes.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Vorgaben dieses Vertrages und seiner Anlagen vor Abgabe seines Angebotes sorgfältig dahingehend geprüft, dass sie den Vertragszielen entsprechen, keine Fehler, Widersprüche oder Unzulänglichkeiten aufweisen.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Das in den Vergabeunterlagen enthaltene **Lastenheft** nach **Anlage 1** ist Vertragsbestandteil und durch den Auftragnehmer in seinen einschlägigen Bestimmungen bei der Leistungserbringung vollständig zu erfüllen bzw. einzuhalten. Dasselbe gilt, vorbehaltlich der Regelung in dem folgenden **Abs. 2**, für das im Rahmen dieses Vergabeverfahrens eingereichte letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers.

- (2) Grundlagen dieses Vertrages und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind darüber hinaus die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz sowie – vorbehaltlich der Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen – die folgenden Regelungen in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung in der folgenden Reihenfolge:
- a) Das **Lastenheft** sowie die weiteren Vergabeunterlagen und weiteren Angaben aus dem Vergabeverfahren nach **Anlage 1**;
 - b) das letztverbindliche Angebot des Auftragnehmers nach **Anlage 2**;
 - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung;
 - d) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bei der Ausführung der Leistungen die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und/oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde. Dies gilt nicht für mit dem Angebot vorgelegte zwingend erforderliche AGB zur Durchführung von Reparaturen durch die Werkstatt des Auftraggebers, wenn und soweit diese AGB den Regelungen dieses Vertrags nicht widersprechen und nicht zu höheren Kosten für den Auftraggeber führen.
- (5) Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen auf Normen, Regelwerke, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften sowie sonstige Bestimmungen verwiesen wird, hat der Auftragnehmer diese jeweils in der aktuell geltenden Fassung anzuwenden. Sollten einzelne Bestimmungen nicht mehr bestehen bzw. aufgehoben worden sein, hat der Auftragnehmer die jeweiligen Nachfolgeregelungen in der aktuellen Fassung anzuwenden. Falls keine Nachfolgeregelungen bestehen, wird der Auftragnehmer vergleichbare Bestimmungen für die Vertragserfüllung heranziehen.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer führt seine Leistungen unter Einhaltung aller in den Vergabeunterlagen und insbesondere in dem Lastenheft (**Anlage 1**) genannten Vorgaben sowie gemäß dem von ihm unterbreiteten letztverbindlichen Angebot (**Anlage 2**) aus.
- (2) Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung der in dem **Lastenheft** sowie **§ 5** vorgegebenen Lieferfristen ein.
- (3) Der HVO-Kraftstoff muss die Vorgaben aus den Vergabeunterlagen nach **Anlage 1** einhalten.

§ 4

Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen Vertreter, der als Ansprechpartner zur Verfügung steht, an den die gesamte Korrespondenz zu richten ist und der für die Durchführung dieses Vertrages uneingeschränkt bevollmächtigt ist.

§ 5

Lieferzeiträume- und Fristen / Lieferort

- (1) Der Liefervertrag hat eine Grundlaufzeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2029. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das einseitige Recht zum Abruf von weiteren ca. 1.200.000 Litern HVO-Kraftstoff vom 01.01.2030-31.12.2030. Die Option ist bis zum 31.10.2028 schriftlich durch den Auftraggeber auszuüben.
- (2) Der HVO-Kraftstoff ist zum Betriebshof des Auftraggebers, Ringstraße 128a, 55543 Bad Kreuznach zu liefern.
- (3) Die Lieferung des HVO-Kraftstoffes hat bedarfsgerecht auf Abruf des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Abruf per E-Mail zu erfolgen. Der erste Abruf wird frühestens im 1. Quartal 2027 erfolgen. Die Lieferung erfolgt nach jetzigem Planungsstand

des Auftraggebers 3x im Monat mit jeweils ca. 30.000 Litern HVO-Kraftstoff. Abweichungen sind rechtzeitig vor Monatsbeginn zwischen den Parteien abzustimmen. Maßgeblich für die Feststellung der gelieferten Mengen sind für beide Parteien die am Tankwagen nach behördlich anerkannten Messmethoden festgestellten Mengen. Die Lieferungen erfolgen im Straßentankwagen frei der jeweils vereinbarten Lieferstelle.

- (4) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Lieferfristen verantwortlich. Die Einhaltung der Lieferfristen ist mit einer Vertragsstrafe (§ 6) belegt.
- (5) Die Lieferungen erfolgen werktags zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr, sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (6) Die Lieferfristen sind angemessen zu verlängern, wenn der Auftragnehmer an der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung unverschuldet behindert wird. Die Behinderung ist dann unverschuldet, wenn sie durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand eintritt. Die Behinderung ist ferner unverschuldet, wenn sie durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Zustände wie Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Pandemien oder durch Streik eintritt. Auf solche Behinderungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform gemäß § 126b BGB angezeigt hat. Er hat die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Behinderung nicht mehr besteht.
- (7) Verzögert sich ein Liefertermin durch das Verschulden des Auftraggebers, so ist er dem Auftragnehmer zum Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten verpflichtet. Verzögert sich ein Liefertermin durch Verzug des Auftragnehmers, gilt § 6.
- (8) Jede Lieferung ist mit Lieferschein, Chargen-/Produktidentifikation, Mengen- und Temperaturangaben sowie Qualitätszertifikat zu dokumentieren. Der Auftragnehmer stellt auf Verlangen unverzüglich Prüfberichte und Rückverfolgbarkeitsunterlagen bereit.
- (9) Die Unterzeichnung eines Lieferscheins bestätigt lediglich den äußeren Empfang und stellt weder eine Qualitätsabnahme noch einen Verzicht auf Rechte dar.

§ 6 Vertragsstrafe bei Lieferverzug

- (1) Hält der Auftragnehmer eine nach § 5 geschuldete Liefermenge oder einen nach § 5 geschuldeten Liefertermin schuldhaft nicht ein, hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der verzögerten Teillieferung je angefangenem Kalendertag der Verzögerung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Werts der betroffenen Teillieferung.
- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (3) Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich die Geltendmachung bei der betreffenden Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 7

Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an dem HVO-Kraftstoff geht mit der Betankung des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Tanks auf dem Betriebshof des Auftraggebers vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.
- (2) Mit der Betankung des vom Auftraggeber vorgegebenen Tanks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf den Auftraggeber über.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind der Transport zum vereinbarten Anlieferungsort und das Füllen des Tanks ausschließlich Sache des Auftragnehmers, die er auf eigene Kosten durchzuführen hat.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Einzelheiten der Anlieferung mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

§ 8

Vergütung

- (1) Die Berechnung der Vergütung erfolgt für jede Lieferung in €/100 Liter, zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Maßgeblich für die Abrechnung ist die mittels ordnungsgemäß geeichter und nachvollziehbar dokumentierter Messung ermittelte Liefermenge, bezogen auf die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Referenztemperatur.
- (2) Die Vergütung für die Grundlaufzeit (Kalenderjahre 2027-2029) sowie – im Falle der Ausübung des Optionsrechts durch den Auftraggeber – für das Kalenderjahr 2030 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Argus OMR-Notierungen für Diesel EN 590 10 ppm des Liefermonats in der Region Rhein-Main (Monatsdurchschnitt) zzgl. eines Aufschlags für Produkt und Logistik.
- (3) Der Aufschlag beträgt für das gesamte Kalenderjahr 2027 (Basisaufschlag)

[...] €/100 Liter (netto)

Information:	Die Vergütung wird nach dem letztverbindlichen Angebot des obliegenden Bieters hier ergänzt.
---------------------	--

- (4) Für die Kalenderjahre 2028 und 2029 sowie – im Falle der Ausübung des Optionsrechts durch den Auftraggeber – für das Kalenderjahr 2030 wird der Aufschlag jeweils zum 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), Gesamtindex, des Statistischen Bundesamtes (Destatis) angepasst. Maßgeblich ist jeweils die Veränderung des VPI im Dezember gegenüber dem Dezember des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres. Für das Kalenderjahr 2028 wird der Aufschlag somit entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2027 gegenüber dem VPI im Dezember 2026 angepasst. Für das Kalenderjahr 2029 wird der Aufschlag entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2028 gegenüber dem VPI im Dezember 2027 angepasst. Für das Kalenderjahr 2030 wird der Aufschlag entsprechend der Veränderung des VPI im Dezember 2029 gegenüber dem VPI im Dezember 2028 angepasst.
- (5) Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$A_n = A_{n-1} \times (\text{VPI Dezember } n-1 / \text{VPI Dezember } n-2)$$

Dabei gilt:

- A_n = der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Aufschlag in €/100 Liter;
 - A_{n-1} = der für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr geltende Aufschlag in €/100 Liter;
 - VPI Dezember $n-1$ = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte VPI für den Dezember des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres;
 - VPI Dezember $n-2$ = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte VPI für den Dezember des diesem vorangegangenen Kalenderjahres.
- (6) Die Anpassung des Aufschlags erfolgt sowohl bei einer Erhöhung als auch bei einer Verringerung des VPI. Der Aufschlag erhöht oder vermindert sich entsprechend der prozentualen Veränderung des VPI.
- (7) Der jeweils neu berechnete Aufschlag wird auf zwei Nachkommastellen je 100 Liter gerundet.
- (8) Der jeweils angepasste Aufschlag gilt ab dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres.
- (9) Da der für die Berechnung maßgebliche VPI für Dezember regelmäßig erst nach dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres veröffentlicht wird, wird bis zur Veröffentlichung des maßgeblichen VPI vorläufig der für das vorangegangene Kalenderjahr geltende Aufschlag abgerechnet.
- (10) Nach Veröffentlichung des maßgeblichen VPI hat der Auftragnehmer den neu berechneten Aufschlag innerhalb von fünf Werktagen in Textform mitzuteilen und die Berechnung unter Angabe der zugrunde gelegten Indexwerte nachvollziehbar darzustellen. Die Mitteilung des Auftragnehmers hat lediglich deklaratorischen Charakter. Die Höhe des Aufschlags bestimmt sich ausschließlich nach der vorstehenden Berechnungsformel und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexwerten.

- (11) Die sich aufgrund der Anpassung ergebende Differenz zwischen dem vorläufig abgerechneten und dem ab dem 01.01. des betreffenden Kalenderjahres geltenden Aufschlag wird mit der nächsten Abrechnung nach Veröffentlichung des maßgeblichen VPI ausgeglichen.
- (12) Eine Änderung des Aufschlags aus anderen Gründen als der vorstehenden Preisgleitung ist ausgeschlossen.
- (13) Wird der für die Preisgleitung maßgebliche Verbraucherpreisindex während der Vertragslaufzeit in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, ist der entsprechende Nachfolgeindex des Statistischen Bundesamtes maßgeblich. Wird kein entsprechender Nachfolgeindex veröffentlicht, ist derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index heranzuziehen, der dem bisherigen Index hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Aussagekraft am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn die für die Vergütung nach Absatz 2 maßgebliche Argus OMR-Notierung für Diesel EN 590 10 ppm in der Region Rhein-Main während der Vertragslaufzeit nicht mehr veröffentlicht wird; in diesem Fall ist die nächstliegende vergleichbare, öffentlich verfügbare Marktnotierung für Diesel EN 590 10 ppm heranzuziehen, hilfsweise treten die Parteien unverzüglich in Verhandlungen über eine Ersatznotierung ein.
- (14) Die vorstehenden Regelungen gelten für das Kalenderjahr 2030 nur, sofern der Auftraggeber das ihm eingeräumte einseitige Optionsrecht zur Verlängerung der Vertragslaufzeit vom 01.01.2030 bis zum 31.12.2030 ausübt.
- (15) Die in den **Absätzen 2 bis 4** genannte Vergütung ergibt sich nach den Vorgaben des Lastenheftes (**Anlage 1**) und versteht sich als Festpreis einschließlich aller unter Umständen anfallenden Kosten bei Lieferung nach Maßgabe des **§ 5**.
- (16) Mit der Vergütung gemäß den **Absätzen 2 bis 4** (angewendet und hochgerechnet auf eine jährliche Liefermenge von ca. 1.200.000 Liter über die Grundlaufzeit (Kalenderjahre 2027-2029) sowie – im Falle der Ausübung des Optionsrechts durch den Auftraggeber – für das Kalenderjahr 2030) sind alle Leistungen unter diesem Vertrag abgegolten, wenn nicht ausdrücklich in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Die Vergütung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Vergütung ist nur dann anzupassen, wenn der Auftragnehmer aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Auftraggebers eine andere oder eine zusätzliche Leistung, die

nicht Vertragsgegenstand ist, erbringt. Sonstige Abweichungen von den Leistungen des Auftragnehmers führen nicht zur Änderung der Vergütung.

- (17) Abweichend von **Abs. 16 S. 2** hat der Auftragnehmer etwaige Überzahlungen unverzüglich zurückzuzahlen. Er verzichtet ausdrücklich darauf, sich auf einen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

§ 9

Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen nur unbar gegen Rechnung.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach erfolgter Lieferung.
- (3) Rechnungen sind als elektronische Rechnungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und über den vom Auftraggeber vorgegebenen elektronischen Übermittlungsweg einzureichen. In den Rechnungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- (4) Der Auftraggeber leistet die in der Rechnung ausgewiesene Vergütung binnen 14 Werktagen durch Überweisung auf das folgende Konto des Auftragnehmers:

Kontoinhaber: [..]

IBAN: [..]

BIC: [..]

Information:	Die Kontodaten des obsiegenden Bieters werden hier ergänzt.
---------------------	---

- (5) Als Zeit der Zahlung gilt der Tag der Abgabe der Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut.
- (6) Der Auftragnehmer darf Vergütungsforderungen aus diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

§ 10

Garantie, Mängelrechte und Untersuchungen

- (1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die im Lastenheft genannten Eigenschaften des HVO-Kraftstoffes im Sinne einer vertraglichen Sollbeschaffenheit und einer Garantie ausdrücklich zu.
- (2) Im Falle einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages gelten die gesetzlichen Regelungen, unbeschadet der sonstigen Regelungen dieses Vertrages.
- (3) Der Auftraggeber kann jederzeit auf eigene Kosten Proben entnehmen und unabhängige Laborprüfungen veranlassen. Bei festgestellter Vertragswidrigkeit trägt der Auftragnehmer die angemessenen Prüf- und Folgekosten.

§ 11

Verzug, Deckungskauf und Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Voraussetzungen Ersatzbeschaffung vornehmen und die erforderlichen Mehrkosten sowie weitere ersatzfähige Schäden verlangen. In eilbedürftigen Fällen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Linienverkehrs, ist eine Nachfrist entbehrlich, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12

Garantien

- (1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die im **Lastenheft** genannten Eigenschaften des HVO-Kraftstoffes im Sinne einer vertraglichen Sollbeschaffenheit und einer Garantie ausdrücklich zu.

- (2) Die Garantie ist nach Wahl des Auftraggebers gerichtet auf die kostenlose Nachlieferung durch den Auftragnehmer oder die Übernahme der Kosten für eine vom Auftraggeber durchgeführte Nachlieferung.

§ 13

Gewährleistungszeit und Haftung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln beginnt mit der Betankung und endet nach dem Ablauf von 48 Monaten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit für Mängel an eigenen Teilen oder Leistungen und diejenigen seiner Unterlieferanten.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller für diesen Liefervertrag und sich hieraus ergebenden Leistungen einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich.
- (4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung oder auf einem vom Auftragnehmer gelieferten fehlerhaften Produkt beruhen, in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach diesem Vertrag für den betreffenden Schaden einzustehen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung etwaiger Ansprüche zu informieren.

§ 14

Beseitigung von Mängeln / Systematische Qualitätsabweichungen

- (1) Der Auftragnehmer beseitigt Mängel unverzüglich auf eigene Kosten, insbesondere durch Abpumpen, fachgerechte Entsorgung, Reinigung und mangelfreie Ersatzlieferung innerhalb von 12 Stunden nach Aufforderung, soweit technisch möglich.

- (2) Bei Gefahr im Verzug oder erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist kann der Auftraggeber erforderliche Maßnahmen selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen. Gesetzliche Mängel- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Prüfungen, Annahme oder Verwendung des Kraftstoffs schließen Ansprüche wegen verdeckter Mängel nicht aus.

§ 15

Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Schäden an Fahrzeugen, Motoren, Tankanlagen, Umwelt und Eigentum des Auftraggebers sowie für zurechenbare Betriebsunterbrechungsschäden. Eine pauschale Haftungsbegrenzung zugunsten des Auftragnehmers wird nicht vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer unterhält während der Vertragslaufzeit eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichttrisiken mit Deckungssummen von mindestens 5.000.000 EUR je Schadensfall und weist diese jährlich sowie auf Verlangen nach. Versicherungsschutz beschränkt die Haftung nicht.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzungen beruhen.

§ 16

Tariftreuepflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die Vorschriften des Landestariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz (LTTG) einzuhalten.
- (2) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach dem LTTG hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes an den

Auftraggeber zu entrichten; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 v.H. des Auftragswertes nicht überschreiten. Es wird auf § 7 Abs.1 LTTG verwiesen.

- (3) Im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen und erheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dem LTTG ist der Auftraggeber zudem zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 17

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber in Kraft und endet am 31.12.2029 oder, im Falle der fristgemäßen Ausübung des Optionsrechts durch den Auftraggeber, am 31.12.2030.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) ganz oder zum Teil kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, auf Grund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Parteien die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Auftraggeber hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn
- a) der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und dem Auftragnehmer in dem Abmahnungsschreiben für den Fall für dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat,
 - b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt, oder

Verstöße gegen vereinbarte Lieferzeiten gemäß § 5 und/oder Lieferausfälle sowie erhebliche Mängel und/oder systematische Qualitätsabweichungen des gelieferten HVO-Kraftstoffs gemäß § 14 vorliegen.

- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keine abweichende Bestimmung trifft. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so finden die §§ 9 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B bzw. 648 BGB Anwendung.
- (6) Wird aus einem Grund gekündigt, den keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer eine Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und vertragsgemäßen (Teil-)Leistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinaus gehenden notwendigen und nachweisbar bis zur Kündigung entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
- (7) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so erhält er die Vergütung für seine bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und vertragsgemäßen Einzelleistungen nur, soweit der Auftraggeber für die Leistung des Auftragnehmers Verwendung hat. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt.
- (8) Der Auftraggeber kann ohne Setzung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Lieferzeiten oder die nach § 5 Abs. 5 verlängerten Lieferfristen verschuldensabhängig mindestens zwei Mal im Monat nicht einhält.

§ 18

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber, insbesondere folgende datenschutzrechtlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt zu haben:
 - Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Sinne der Art. 5. Abs. 1 lit. a und b, 28 Abs. 3 lit. b, 32 Abs. 4, 29 DS-GVO.

- Vorhaltung und Pflege eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO.
 - Vorhalten und regelmäßige Pflege von technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO.
 - Vorhalten eines Konzepts (z.B. Incident-Response-Management) zur Einhaltung der Melde- und Reaktionspflichten gemäß Art. 33, 34 DS-GVO.
- (2) Erfordert eine Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber die Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Kunden, etc., oder besteht im Rahmen der Tätigkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme (insbesondere durch einen möglichen Zugriff auf personenbezogene Daten), werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DS-GVO nebst dazugehöriger technisch-organisatorischer Maßnahmen vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit abschließen.

§ 19

Wettbewerbsbeschränkungen / Antikorrupptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB

(Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- (2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen nach **Abs. 1** vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Vergütung nach **§ 8 Abs. 1 und 2** verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

§ 20

Nachvertragliche Pflichten

- (1) Der Auftragnehmer wird alle etwaigen sich bei Prüfungsverfahren öffentlicher Stellen ergebenden Prüfungsmitteilungen, soweit sie mit seinen Leistungen aus diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, binnen 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Vergütung bearbeiten und zum Abschluss bringen.
- (2) Nach diesem Zeitpunkt kann der Auftragnehmer für die Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen eine übliche und angemessene Vergütung nach Zeitaufwand verlangen, soweit er dort enthaltene Beanstandungen nicht zu vertreten hat.

§ 21

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen dem Auftraggeber sowie der Auftragnehmer auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen etwas anderes ergibt – Bad Kreuznach.

§ 22

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nichtige bzw. rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht die notarielle Beurkundung erforderlich ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.
- (3) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich etwaige Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit.
- (4) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Vertragspartei auf einen Rechtsnachfolger bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht die sichere Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Erteilung der Zustimmung als unzumutbar erscheinen lässt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen übertragen werden, das mit einer der Vertragsparteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Dies betrifft auch die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft.
- (5) Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Streitigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
- (6) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

Bad Kreuznach, den ...

..... den ...

Uwe Hiltmann
Geschäftsführer
für den Auftraggeber

...
...
für den Auftragnehmer

ENTWURF

ANLAGENSPIEGEL

Anlage 1: Vergabeunterlagen (insbesondere Lastenheft (Anlage BB 1)) sowie die weiteren Angaben und Unterlagen aus dem Vergabeverfahren

Anlage 2: Letztverbindliches Angebot des Auftragnehmers

ENTWURF